

Rundschreiben
an die Sportbünde
im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-150
Telefax 0511 1268-153
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de
Datum: 29.08.2017

Umsatzsteuer bei Sportvereinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.04.2017 habe ich Sie über die umsatzsteuerliche Problematik hinsichtlich der kommunalen Zuschüsse im Rahmen von Sportstättenüberlassungsverträgen informiert. Dieses Schreiben möchte ich hiermit um eine weitere Facette für Ihre Beratungspraxis ergänzen.

Durch einen Sportverein wurde der LSB darüber informiert, dass ein Finanzamt beabsichtigt, kommunale Zuschüsse für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Ich habe dies zum Anlass genommen, beim zuständigen Niedersächsischen Finanzministerium eine allgemeingültige Auskunft zu erbitten. Dieses teilte mit Schreiben vom 14.08.2017 mit, dass diese Frage jeweils im Einzelfall entschieden werden müsse. Nur wenn der 3. Fall der möglichen Konstellationen:

1. Entgelt für eine Leistung des Vereins an die Kommune,
2. (zusätzliches) Entgelt für eine Leistung des Vereins an einen Dritten oder
3. sog. echter Zuschuss

vorliegen sollte, unterliegt der Zuschuss nicht der Umsatzsteuer. Das folgende Zitat aus dem Schreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums ist zu beachten: „Allen Vereinen, die größere Investitionen planen und dafür Förderung durch die öffentliche Hand und ggf. den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen wollen, ist nach alledem dringend anzuraten, vor Umsetzung der Maßnahmen eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts nach § 89 Abs. 2 AO einzuholen, um die stets drohenden Steuerrisiken zu minimieren.“

Wenn nötig, sollte dafür die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden. Ferner weist das Finanzministerium auf Gefahren für den Fall hin, dass Sportvereine – etwa im Vorfeld von größeren Baumaßnahmen – eine Umsatzbesteuerung ihrer Mitgliedbeiträge einführen wollen. Wenn dieser ungewöhnliche Weg beschritten werden soll - den der LSB auf Grund der steuerlichen Unwägbarkeiten nicht empfiehlt - ist es dringend geraten, dies vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender